



# Das EU-Japan-Abkommen und die Umwelt

Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)

Juli 2018

## Inhaltsverzeichnis

1. Nachhaltige Entwicklung ist Ziel beider Seiten	4
2. Wahrung der Umweltschutzstandards	5
3. Chancen für österreichische Umwelttechnikexporte	6
4. Walfang, Holzeinschlag und Nahrungsmittelimporte	8
5. Investitionsschutz	9
6. WKÖ-Position auf einen Blick	10

## Das EU-Japan-Abkommen und die Umwelt

Österreich braucht heute den internationalen Handel mehr denn je. Als wirtschaftlich hoch entwickelte kleine Volkswirtschaft sind wir einerseits von Importen für Produktion und Konsum abhängig. Andererseits benötigen wir Exportmärkte, um unsere Waren und Dienstleistungen absetzen zu können. Ein möglichst ungehinderter Zugang zu Auslandsmärkten ist vor allem für KMU entscheidend. Für sie ist es besonders herausfordernd, in neue Märkte vorzudringen, da damit häufig bürokratische Hindernisse und nicht selten die Einhebung von Spitzenzöllen verbunden sind. Handelsabkommen, wie jenes mit Japan, schaffen hier Abhilfe, indem sie die Rahmenbedingungen für die internationalen Wirtschaftsaktivitäten unserer Unternehmen ausgestalten. Von 2013 bis 2017 verhandelte die Europäische Kommission im Auftrag der EU-Mitgliedstaaten mit Japan auf Basis eines Mandats<sup>1</sup> über ein Handelsabkommen, das die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Japan vertieft, Investitionen fördert und neue Arbeitsplätze schafft bzw. bestehende erhalten soll. Das Abkommen soll ohne Investitionsschutz als Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Economic Partnership Agreement, EPA) nach Zustimmung des Rates und des Europäischen Parlaments mit Anfang 2019 angewendet werden. Bei vollständiger Implementierung des Abkommens wird den Konsumenten eine größere, qualitativ hochwertige Produktvielfalt zur Verfügung stehen, während Unternehmen durch den Abbau von Zöllen, Handelshemmnissen und Bürokratie einen erleichterten Zugang zum japanischen Markt haben werden.

Im Abkommen der EU mit Japan finden sich auch eine Reihe von umweltrelevanten Vorschriften und positive Synergiepotenziale: Zur Lösung grenzüberschreitender Probleme braucht es eine grenzüberschreitende Architektur. Das Abkommen der EU mit Japan sowie die zahlreichen weiteren EU-Handelsabkommen leisten dazu einen Beitrag. Von einer verstärkten wirtschaftlichen Verflechtung der EU mit Japan kann auch der Umweltschutz profitieren. Das hier vorliegende Papier stellt die umweltrelevanten Inhalte des EU-Japan-Abkommens dar.

---

<sup>1</sup> Am 14. September 2017 wurde von den EU-Mitgliedstaaten (Rat der EU) beschlossen das im November 2012 einstimmig angenommene Mandat für die Verhandlungen mit Japan über ein Handelsabkommen zu veröffentlichen. Die freigegebene Fassung der Verhandlungsrichtlinien (ST 15864/12 ADD 1 REV 2 DCL 1) steht unter <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15864-2012-ADD-1-REV-2-DCL-1/de/pdf> online zur Verfügung.

## 1. Nachhaltige Entwicklung ist Ziel beider Seiten

Eines der Ziele der EU-Handelspolitik ist die Förderung der sozialen und umweltpolitischen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung durch positive Anreize ohne verborgenen Protektionismus. Daher beinhalten die jüngsten Handelsabkommen der EU systematisch Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung durch die insbesondere das Potenzial einer verstärkten Handels- und Investitionstätigkeit für menschenwürdige Arbeitsbedingungen und für den Umweltschutz maximiert werden soll und auch den Klimaschutz miteinschließt. Das soll in einem kooperativen Prozess zusammen mit den Handelspartnern die Transparenz und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft gefördert werden. Die Abkommen enthalten auch Bestimmungen, die eine unabhängige und unparteiische Überprüfung ermöglichen. Deshalb beinhaltet das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Economic Partnership Agreement) mit Japan (in weiterer Folge EU-JP EPA) ein Kapitel über *Handel und Nachhaltige Entwicklung*. Die Vertragsparteien betonen darin die Wichtigkeit, den internationalen Handel derart zu fördern, dass eine nachhaltige Entwicklung gestärkt wird. Dazu wird auch auf eine Reihe internationaler Abkommen aus dem Bereich Umwelt und Arbeitsrechte verwiesen (Art. 16.1 Abs. 1). Weiters wird anerkannt, dass das Abkommen nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die soziale Entwicklung und den Umweltschutz beinhaltet. Diese Elemente der nachhaltigen Entwicklung sollen gefördert werden, ohne jedoch die sozialen und Umweltstandards der EU und Japan zu harmonisieren (Art. 16.1 Abs. 2).

Darüber hinaus bekräftigen beide Vertragspartner explizit die Implementierung und Umsetzung der von ihnen ratifizierten multilateralen Umweltabkommen. Insbesondere wird zum ersten Mal in einem EU-Handelsabkommen auf das Pariser Abkommen unter der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) Bezug genommen. Die EU und Japan verpflichten sich, für die Erreichung der beschlossenen Ziele zu kooperieren und gemeinsame Maßnahmen zu setzen (Art. 16.4).

Beide Vertragsparteien bekennen sich dazu, gemeinsam regelmäßig die Implementierung der Nachhaltigkeitsagenda des Abkommens zu überprüfen und zu evaluieren (Art. 16.11).

Hierzu unterstreichen sie die Wichtigkeit der Kooperation, um nachhaltige Entwicklung zu fördern und schlagen dahingehend eine Reihe von Maßnahmen vor, so z.B. die Zusammenarbeit in multilateralen Foren zum Umweltschutz, gemeinsame Öko-

Kennzeichen, Schutz der Biodiversität, Energieeffizienz und treibhausgasschonende Energieerzeugung sowie Corporate Social Responsibility (Art. 16.12).

Zur Implementierung sieht das EU-JP EPA des Weiteren einen Ausschuss für Handel und Nachhaltige Entwicklung vor, der sich aus hochrangigen Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt. Dieser überwacht die Durchführung der genannten Maßnahmen und die Auswirkungen des Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung (Art. 16.13).

Daneben soll jede Vertragspartei sogenannte *Interne Beratungsgruppen* (Domestic Advisory Group) einsetzen, die Meinungen und Stellungnahmen abgeben können, wenn sie dies für notwendig erachten. Die Mitglieder dieser Gruppen sollen soziale wie wirtschaftliche Vertreter sowie Vertreter von Umweltorganisationen (also auch und explizit Umwelt-NGOs) umfassen (Art. 16.15).

Die Vertragsparteien fördern auch ein gemeinsames *Zivilgesellschaftliches Forum* (*Joint Dialogue with Civil Society*), welches einen Dialog über die Nachhaltigkeits-Aspekte des Abkommens führen soll. Das Forum soll ebenso die verschiedenen Teile der Zivilgesellschaft bestmöglich abdecken (Art. 16.16).

## 2. Wahrung der Umweltschutzstandards

Die Vertragsparteien anerkennen explizit das Recht des jeweils anderen, sein eigenes Umweltschutz- und Arbeitsrecht, bzw. als sinnvoll erachtete Schutzniveaus in diesen Bereichen aufrecht zu erhalten und gemäß nationalem Recht zu gestalten. Die Vertragsparteien sollen weiters danach trachten, die Gesetzgebung im Umweltschutz zu verbessern (Art 16.2 Abs. 1).

*1. In Anerkennung des Rechts jeder Vertragspartei, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen, die ihr aus den international anerkannten Normen und internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie ist, erwachsen, ihre Politik und Prioritäten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sowie ihr internes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit selbst festzulegen und einschlägige Gesetze und sonstige Vorschriften zu erlassen beziehungsweise entsprechend zu ändern, ist jede Vertragspartei bestrebt sicherzustellen, dass ihre Gesetze, Vorschriften und einschlägigen Strategien ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Arbeit gewährleisten, und diese Gesetze, Vorschriften und das damit verbundene Schutzniveau weiter zu verbessern.*

Das Schutzniveau im jeweiligen Umweltrecht der Vertragspartner muss aufrecht erhalten bleiben und darf nicht mit der Absicht abgesenkt werden, internationalen Handel oder Investitionen zu fördern. Auch die effektive Umsetzung des jeweiligen Umweltrechtes darf nicht unterlaufen werden (Art. 16.2 Abs. 2)

*2. Die Vertragsparteien sehen davon ab, Handel oder Investitionen dadurch zu fördern, dass sie das durch ihre jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften in den Bereichen Umwelt und Arbeit garantierte Schutzniveau aufweichen oder absenken. Deshalb verzichten die Vertragsparteien nicht auf die Anwendung dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften, weichen nicht davon ab und unterlaufen auch nicht durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit die wirksame Durchsetzung dieser Gesetze und Vorschriften in einer Weise, die den Handel oder Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigt.*

Zudem gilt das Vorsorgeprinzip. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Implementierung von Umweltschutzmaßnahmen, welche die Investitionen und den Handel beeinflussen, neben wissenschaftlicher und technischer Information auch das Vorsorgeprinzip anzuerkennen. (Art. 16.9). Das Vorsorgeprinzip besagt, dass Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt auch dann schon getroffen werden können, wenn noch nicht der letzte vollständige wissenschaftliche Beweis einer Gefährdung oder Schädigung vorliegt.

### **3. Chancen für österreichische Umwelttechnikexporte**

Das Abkommen hebt den Beitrag des Handels zur nachhaltigen Entwicklung hervor. Dabei wird explizit auf Umweltgüter und -Dienstleistungen Bezug genommen, deren Austausch zwischen den Vertragsparteien gefördert werden soll (Art. 16.5).

*Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass Handel und Investitionen einen größeren Beitrag zur Verwirklichung des Ziels einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung leisten. Deshalb*

*...*

*b) sind die Vertragsparteien bestrebt, den Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen sowie Investitionen in Umweltgüter und -dienstleistungen in einer mit diesem Abkommen zu vereinbarenden Weise zu erleichtern und zu fördern,*

*c) sind die Vertragsparteien bestrebt, den Handel mit Waren und Dienstleistungen, die von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz sind, wie etwa Waren und Dienstleistungen in den Bereichen nachhaltige, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, sowie entsprechende Investitionen in einer mit diesem Abkommen zu vereinbarenden Weise zu erleichtern,*

*....*

2016 exportierte Österreich Waren im Wert von 1,3 Mrd. Euro nach Japan, während die Dienstleistungsexporte 269 Mio. Euro betrugten. Von den Waren sind rund 40% Maschinenbauerzeugnisse und Fahrzeuge und etwa ein Drittel bearbeitete Waren und sonstige Fertigwaren. Was die Struktur der exportierenden Unternehmen betrifft, so sind mehr als die Hälfte davon Klein- und Kleinstbetriebe mit teils deutlich weniger als 50 Beschäftigten. Etwas mehr als ein Viertel entfällt auf mittelgroße Unternehmen mit 50 bis 249 Mitarbeitern.<sup>2</sup>

Laut der Studie des Industriewissenschaftlichen Instituts zur heimischen Umwelttechnikbranche im Auftrag der Wirtschaftskammer sowie der Ministerien Verkehr und Infrastruktur, Wirtschaft sowie Umwelt sind es gerade die KMU, die beim Export überdurchschnittlich hohe Wachstumsraten verzeichnen. Davon profitieren über 31.000 Beschäftigte der Branche direkt sowie fast dreimal so viele Beschäftigte in anderen Sektoren durch indirekte Effekte. Asien ist gleich nach den Mitgliedstaaten der EU und den restlichen europäischen Staaten die drittgrößte Umwelttechnik-Exportregion.<sup>3</sup> Japan ist nach China Österreichs zweitgrößter asiatischer Handelspartner.

Das langfristige Engagement beider Seiten und der resultierende intensivere Austausch umweltfreundlicher Technologien und Dienstleistungen hat positive Auswirkungen auf Umwelt und Klima.

Durch den Abschluss des plurilateralen Handelsabkommens zur Förderung des internationalen Handels mit Umweltgütern und Umweltdienstleistungen (Environmental Goods Agreement, EGA) im Rahmen der WTO könnte dieser positive Effekt noch weiter verstärkt werden.

---

<sup>2</sup> Vgl Factsheet der Wirtschaftskammer: Das neue Handelsabkommen zwischen der EU und Japan, Februar 2018, [www.wko.at/eujapan-factsheet](http://www.wko.at/eujapan-factsheet)

<sup>3</sup>IWI-Studie 2017: Österreichische Umwelttechnik - Motor für Wachstum, Beschäftigung und Export [https://news.wko.at/news/oesterreich/Studie\\_UP\\_Oesterreichische\\_Umwelttechnik\\_Motor\\_Wachstum\\_Besc.pdf](https://news.wko.at/news/oesterreich/Studie_UP_Oesterreichische_Umwelttechnik_Motor_Wachstum_Besc.pdf)

#### 4. Walfang, Holzeinschlag und Nahrungsmittelimporte

Als ganz besonders kontroverse und delikate Themen haben sich während der Verhandlungen der Walfang, der Holzeinschlag sowie der Import von Fisch herausgestellt. Der Walfang gelangte in die öffentliche Diskussion aufgrund der Tatsache, dass er in den Verhandlungen nicht zur Debatte stand. Beim Thema Holzeinschlag wurde moniert, dass hier geltende Schutzstandards gesenkt würden. Zu guter Letzt wurde in diversen Medien fälschlicherweise kommuniziert, dass durch das Abkommen radioaktiv verseuchter Fisch auf den europäischen Tellern landen würde.

Der EU ist es ein Anliegen, Wale, Delfine und andere Wältiere zu schützen. Der Walfang sowie der Handel mit Walprodukten sind in der EU verboten. Dieses Verbot bleibt auch nach der Anwendung des EU-JP EPA aufrecht, da dieses Thema nicht Gegenstand der Verhandlungen war. Das von den EU-Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission erteilte Mandat für die Verhandlungen des EU-Japan Abkommens sieht keine Bestimmungen zum Walfang vor und damit wurde dieses Thema nicht zum Gegenstand der Gespräche gemacht. Die EU beschäftigt sich mit gleichgesinnten Drittstaaten im Rahmen der Internationalen Walfangkommission mit dem Schutz der Meeressäugetiere und hält dieses multilaterale Gremium für das effektivste Mittel, den Walfang einzudämmen. Anfang 2017 hat die Kommission Japan überdies aufgefordert, den Walfang „zu wissenschaftlichen Zwecken“ in der Antarktis einzustellen. Unterm Strich bleibt die EU bei ihrer strikten Position des Walfangverbots und weicht diese durch das Handelsabkommen in keinsten Weise auf.

Weiters gibt es Befürchtungen, dass mit dem Abkommen die EU-weiten Regelungen für das Verbot von illegal geschlagenem Holz aufgeweicht oder umgangen werden könnten. Aus Sicht der WKÖ ist diese Sorge unbegründet. Art. 16.7 des Kapitels über *Handel und Nachhaltige Entwicklung* behandelt nachhaltiges Forstmanagement sowie den Handel mit Holz und Holzprodukten. Darin wird die Verpflichtung zum Kampf gegen den Handel mit illegal geschlagenem Holz, auch in Bezug auf den Handel mit Drittstaaten, festgehalten. Des Weiteren verpflichten sich die EU und Japan, nachhaltiges Forstmanagement sowohl auf bilateraler als auch internationaler Ebene zu fördern. Zu guter Letzt bleibt die EU-Holzverordnung (VO 995/2010) selbstverständlich auch weiterhin für Holzzeugnisse aus Japan gültig. Darin ist eine sorgfältige Prüfung der japanischen Lieferanten durch die

Importeure in der EU vorgesehen, um dafür zu sorgen, dass kein illegal geschlagenes Holz in die Lieferkette gerät.

Was den Import von Fisch aus Japan betrifft, so gibt es hierfür die Durchführungsverordnung Nr. 297/2011<sup>4</sup>, die eine gründliche Untersuchung aller Nahrungsmittel vor Versand und nach Import aus Japan in die EU vorsieht. Das sogenannte Frühwarnsystem (RASFF - Rapid Alert System for Food and Feed) stellt sicher, dass alle EU-Mitgliedsstaaten rechtzeitig von kontaminierten Einfuhren informiert werden, sodass diese gegebenenfalls gestoppt werden können. Produkte, welche die Grenzwerte für Kontaminierung überschreiten, gelangen damit gar nicht erst auf den europäischen Binnenmarkt.

Auch der Import potenziell radioaktiv verseuchten Fisches unterliegt diesen Bestimmungen, die nach der Havarie des Atomkraftwerkes Fukushima in Kraft traten und vollkommen unabhängig vom Handelsabkommen ihre Gültigkeit beibehalten. Im Abkommen wird vielmehr nochmals explizit festgeschrieben, dass die EU bei möglichen Schäden für Gesundheit und Umwelt den Import bestimmter Waren einschränken kann.

## 5. Investitionsschutz

Um österreichische Investoren vor Willkür, Diskriminierung und Enteignung im Ausland zu schützen, wird das EU-JP EPA auch Bestimmungen zum Investitionsschutz samt einem Streitbeilegungsmechanismus beinhalten. Mit eigenen Schiedsverfahren lassen sich Streitigkeiten auch in Staaten mit hoch entwickelten Rechtssystemen wie Japan rascher klären, da es für Unternehmer schwierig ist, sich in fremden Rechtssystemen mit anderen Verfahrensregeln und anderen Sprachen zurechtzufinden. Die genaue Ausgestaltung im Abkommen ist derzeit noch Gegenstand intensiver Verhandlungen, weshalb man sich unter anderem auch dazu entschlossen hat, das Abkommen zu „splitten“ und das Abkommen ohne Investitionsschutz vorzeitig anzuwenden und den Investitionsschutz als gesonderte Materie weiter zu verhandeln.

---

<sup>4</sup> DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 297/2011 DER KOMMISSION vom 25. März 2011 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima

Bisherige Verhandlungsergebnisse sowie ähnliche Vereinbarungen in anderen Handelsabkommen (etwa mit Kanada und Singapur) halten zudem fest, dass beide Vertragsparteien das uneingeschränkte „right to Regulate“ haben, d.h. sie können alle Politikbereiche weiterhin uneingeschränkt regulieren, wenn damit berechnigte Interessen (z.B. Schutz der Umwelt) verfolgt werden. Investitionen müssen überdies im Einklang mit nationalen Gesetzen und anwendbaren völkerrechtlichen Verträgen (z.B. Schutz von Menschenrechten, der Umwelt oder gegen Korruption) erfolgen, damit sie überhaupt vom Investitionsschutz erfasst sind. Schiedsgerichte haben beispielsweise Umweltstandards immer respektiert. Die Aufgabe einer Investitionsschiedsgerichtsbarkeit ist es sicherzustellen, dass die regulative Tätigkeit tatsächlich legitim und nicht missbräuchlich ist.<sup>5</sup> Annulliert ein Staat beispielsweise die Zusage einer Ökostromförderung für einen Solar- oder Windpark, kann sich der Investor an das Schiedsgericht wenden. Dies ist aus Sicht der WKÖ durchaus legitim und bietet keinen Grund zur Kritik.

## 6. WKÖ-Position auf einen Blick

Die WKÖ unterstützt internationale Verhandlungen zur Verbesserung und Umsetzung von Arbeitnehmergrundrechten und Umweltstandards. Dieser Standpunkt ergibt sich schon allein aus standort- und wettbewerbspolitischen Überlegungen, da ein „Level Playing Field“, also gleichwertige Rahmenbedingungen beim wirtschaftlichen Wettbewerb, gegenüber der internationalen Konkurrenz für die österreichischen Unternehmen essenziell ist, um erfolgreich zu sein. Die WKÖ ist jedoch überzeugt, dass die inhaltliche Ausgestaltung solcher Standards bei den dafür zuständigen multilateralen Foren und Netzwerken (z.B. ILO, UNO, OECD sowie diverse Umweltabkommen) am besten aufgehoben ist. Handelsabkommen können die für den internationalen Handel bedeutenden internationalen Umwelt- und Sozialkonventionen bekräftigen, sie können und sollen deren allfällige inhaltlichen, strukturellen oder sanktionsspezifischen Defizite jedoch nicht korrigieren oder ändern. Sie sind auch nicht die richtigen Instrumente dafür, neues internationales Umwelt- oder Sozialrecht zu schaffen, da es sich dabei um jeweils getrennte Rechtsmaterien und Rechtssysteme handelt.

Die EU, ihre Mitgliedstaaten und deren „Stakeholder“ müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Aufnahme von kooperativen Nachhaltigkeitskapiteln bereits jetzt Zugeständnisse

---

<sup>5</sup> Quelle: Kriebaum (2016). Wozu Internationale Investitionsschiedsgerichte?

<http://oegfe.at/wordpress/2016/10/wozu-internationale-investitionsschiedsgerichte/#11a> [03.11.2016]

der EU in unterschiedlichem Ausmaß in anderen Kapiteln der Handelsabkommen (meist bei Marktzugang von Waren oder Dienstleistungen, gelegentlich auch im regulatorischen Bereich) erfordert. In diesem Sinne zahlen die Wirtschaft, und mit ihr die Arbeitnehmer und Konsumenten der EU, bereits jetzt für jedes Nachhaltigkeitskapitel in jedem Handelsabkommen einen bestimmten Preis.

#### Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Finanz- und Handelspolitik  
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/EU-Japan.html>

Kontakt:

Mag. Claudia Stowasser

[Claudia.Stowasser@wko.at](mailto:Claudia.Stowasser@wko.at)

Mag. Axel Steinsberg MSc +43 590 900-4750

[Axel.Steinsberg@wko.at](mailto:Axel.Steinsberg@wko.at)

Autor:

[Clemens Rosenmayr MSc, MSc, BSc](#)

Weitere Autorinnen:

[Mag. Barbara Tasch-Ronner](#)

[Mag. Susanne Schrott](#)

[Lukas Fleisch MA, BSc](#)